



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
1	OB Ullrich Sierau	14.05.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Annette Pradel-Wippenfeld	22021	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Lütgendortmund	19.05.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	03.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	04.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	10.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	16.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	16.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	17.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	17.06.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt, die in der Begründung dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat)

### **Personelle Auswirkungen**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Begründung**

Mit der Geschäftsordnung hat sich der Rat der Stadt ein Regelwerk gegeben, das es den tagenden Gremien wie bspw. dem Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen ermöglicht, systematische Arbeitsabläufe zu gewährleisten. Die in den Gremiensitzungen zu befassenden und zu erörternden Sachverhalte und Themen können jedoch nur dann sachgerecht diskutiert und entschieden werden, wenn das geplante Ziel in angemessener Zeit sowie in einem geregelten organisatorischen Ablauf erreicht wird. Für die Ausschüsse, Bezirksvertretungen und den Rat bedeutet dies die Einhaltung demokratischer Abläufe und Regeln, um die kommunalverfassungsrechtliche Willensbildung in einem angemessenen und würdevollen Rahmen zu gewährleisten.

Dabei ist zu konstatieren, dass selbst die ausführlichste schriftliche Geschäftsordnung nicht allen Eventualitäten von vornherein Rechnung tragen kann, da sich z.B. rechtliche Vorgaben und tatsächliche Rahmenbedingungen ändern oder Regelungen aufgrund eines einvernehmlichen Gewohnheitsrechtes auch ohne schriftliche Fixierung praktiziert wurden. Damit reagieren Geschäftsordnungsregelungen – insbesondere des Rates - auch immer auf sich verändernde Gegebenheiten und Erfordernisse zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Sitzungsbetriebes unter Berücksichtigung von mandatsbezogenen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben.

In diesem Kontext stellen sich zunehmend neue Herausforderungen an die Geschäftsordnung, wenn in erkennbarer Weise der Versuch unternommen wird, mithilfe der in der Kommunalverfassung verbrieften Rechte, Sitzungsabläufe gezielt zu stören, Gremienmitglieder zu provozieren und demokratische Strukturen ad absurdum zu führen.

In diesen Fällen muss es der Demokratie möglich und erlaubt sein, wehrhafte Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein demokratischer und ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachfolgend in synoptischer Form dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat):

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 15	§ 15
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
(1) Der Rat kann beschließen	(1) Der Rat kann beschließen
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern	a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,	b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,	c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,
d) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die	d) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die

<p>nichtöffentliche Sitzung.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Rat die objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.</p>	<p>nichtöffentliche Sitzung.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich <b>rechtzeitig vor Beginn der Sitzung</b> einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Rat die objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p><b>(3) Anträge im Sinne des Absatzes 1 sind Anträge zur Geschäftsordnung.</b></p> <p>(4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.</p>
<p>§ 18</p> <p>Persönliche Bemerkungen</p> <p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.</p>	<p>§ 18</p> <p>Persönliche Bemerkungen</p> <p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt. <b>Im Falle eines offensichtlich erkennbaren und durch den Rat der Stadt festgestellten Missbrauchs des Rechts, eine persönliche Bemerkung abzugeben, kann die Redezeit für persönliche Bemerkungen zu jedem Zeitpunkt der Sitzung aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates, auf bis zu 1 Minute reduziert werden, um einem möglichen weiteren Missbrauch des Rederechts entgegenzuwirken.</b></p>

---

Mit der Änderung des § 15 Abs. 3 der GeschO Rat wird klargestellt, dass es sich bei einem Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung i.S.d. § 15 Abs. 2 GeschO Rat um keinen Antrag zur Geschäftsordnung i.S.d. § 17 GeschO Rat handelt, wonach je ein Ratsmitglied für und gegen einen solchen Antrag innerhalb einer Redezeit von jeweils drei Minuten sprechen können. Dies erscheint auch nicht erforderlich, da gem. § 15 GeschO Rat ein auf die Erweiterung der Tagesordnung gerichteter Antrag schriftlich mit entsprechender Begründung zeitlich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung einzureichen ist, so dass der Rat die objektiven Gegebenheiten der Dringlichkeit ausreichend bewerten kann.

Mit der zu § 18 der GeschO Rat vorgeschlagenen Änderung wird der zunehmenden Ausnutzung des Rechtes, eine persönliche Bemerkung abgeben zu können, entgegengewirkt, die zum Ziel hat, zusätzliche Redezeit zu generieren, mit der Sitzungsabläufe sabotiert oder Mitglieder des Rates provoziert werden sollen. Für solche Situationen, in denen das persönliche Rederecht offenkundig missbraucht wird, besteht die Möglichkeit des Rates, dieses festzustellen und die Redezeit für persönliche Bemerkungen durch einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Minute zu reduzieren.

Der grundsätzliche Schutz der Ordnung in den Sitzungen und deren Abläufe erscheint gegenüber den offensichtlichen Bestrebungen, demokratische Rechte im Einzelfall zu missbrauchen, insoweit vorrangig, als dass die zeitlichen Spielräume für beeinträchtigende und boykottierende Redebeiträge eingeschränkt werden, zumal dies nicht immer durch Rufe „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gewährleistet werden kann.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 47 Abs. 2 GO NRW. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen ergibt sich aus § 20 Abs. 4 lit. b) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund.